

Industriemuseum Schloß Holte-Stukenbrock e.V.



Satzung Industriemuseum Schloß Holte-Stukenbrock e.V.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 21.03.2012

§ 1 Name, Sitz

- a) Der Verein führt den Namen ‚Industriemuseum Schloß Holte-Stukenbrock‘.
- b) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt demnach den Zusatz ‘e. V.’
- c) Der Sitz des Vereins ist Schloß Holte-Stukenbrock.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- a) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Bewahrung der vorhandenen historischen Sammlung von Gegenständen und Dokumenten der Holter Eisenhütte sowie die Förderung der Errichtung und des späteren Betriebes eines „Industriemuseums Holter Eisenhütte“ in Schloß Holte-Stukenbrock. Der Satzungszweck wird also verwirklicht durch
 - Sammlung und Erfassung von Ausstellungsstücken für das Museum
 - Einwerbung von Fördermitteln, Gewinnung von Sponsoren
 - Errichtung und späterer Betrieb eines Industriemuseums zur Präsentation der Exponate
 - historische Erarbeitung und Präsentation der Entwicklungsgeschichte der Eisenhütte und der industriellen Entwicklung von Schloß Holte und Stukenbrock - im zeitgeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Kontext
 - museumspädagogische Vermittlung
 - Verschönerung des alten Industriegeländes und kulturelle Belebung
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‘Steuerbegünstigte Zwecke’ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- c) Der Austritt aus dem Verein muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- e) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- f) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- g) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Geldbetrages zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung (§ 6) festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- c) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- d) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- e) Jedem Mitglied wird das Recht zugestanden, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- f) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- h) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- i) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- j) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung der Jahresrechnung

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Diskussion und Beschlussfassung zu den Richtlinien der Vereinsarbeit
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 7 Vorstand

- a) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer und drei Beisitzern.
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- c) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- d) Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- e) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- f) Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- g) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 27. Januar 2011,
geändert auf der Jahreshauptversammlung am 21. März 2012

(Friedrich Dransfeld) 1. Vorsitzender

(Günter Potthoff) stellv. Vorsitzender

(Frank Wulfmeyer) Kassierer

(Roswitha Irmer) Schriftführerin

(Gudrun Fortmeier) Beisitzerin

(Helmut Geiss) Beisitzer

(Heiner Rasche-Schürmann) Beisitzer